

# RS OGH 1980/2/14 7Ob8/80, 7Ob33/82, 7Ob117/15d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1980

## Norm

VersVG §12 Abs3

## Rechtssatz

Vor Erhebung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist eine Ablehnung im Sinne des § 12 Abs 3 VersVG unwirksam, der Versicherer kann den Versicherungsnehmer, der solche Ansprüche noch gar nicht gestellt hat, nicht zu einer vorzeitigen Klage zwingen. Diese Auslegung ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 12 Abs 3 VersVG, die ausdrücklich von erhobenen Ansprüchen spricht. Daran hat auch die Einführung einer Direktklage des geschädigten Dritten gegen den Versicherer durch § 63 KFG nichts geändert.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 8/80  
Entscheidungstext OGH 14.02.1980 7 Ob 8/80  
Veröff: SZ 53/28
- 7 Ob 33/82  
Entscheidungstext OGH 11.11.1982 7 Ob 33/82  
nur: Vor Erhebung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist eine Ablehnung im Sinne des § 12 Abs 3 VersVG unwirksam, der Versicherer kann den Versicherungsnehmer, der solche Ansprüche noch gar nicht gestellt hat, nicht zu einer vorzeitigen Klage zwingen. (T1)  
Veröff: SZ 55/176 = VersR 1984,999
- 7 Ob 117/15d  
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 117/15d  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080505

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)